

Magniter Kreisblatt.

Nro. 15.

Donnerstag, den 9. April

1885.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen (G. S. pag. 141) und des Art. VII. des Gesetzes vom 30. Mai 1880 (G. S. pag. 228) bringe ich hierdurch die folgenden für die bevorstehende Frühjahrsschönzeit gültigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss:

1. Die Frühjahrsschönzeit beginnt mit dem 15. April und endet mit dem 14. Juni.
2. Geschlossene Gewässer (§ 4 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874) unterliegen der Frühjahrsschönzeit nicht.
3. Sämtliche Binnengewässer des Regierungs-Bezirktes Gumbinnen, insofern sie nicht zu den geschlossenen gehören, unterliegen der Frühjahrsschönzeit.
4. Während der Dauer der Frühjahrsschönzeit müssen alle ständigen Berrichtungen zum Betribe der Fischerei, ungleichen die am Ufer oder im Beite der Gewässer besetzteten oder verankerten Netze und Reusen hinweggeräumt oder abgestellt werden. Die Ausübung der Fischerei mit Stellnetzen, Stocknetzen, Stellfäden und Reusen ist gänzlich verboten.
5. Während der Dauer der Frühjahrsschönzeit wird jedoch in den derselben unterworfenen Gewässern die Fischerei vorbehaltlich jederzeitigen Widerspruchs unter folgenden Einschränkungen gestattet:
 - a. der Fischfang darf betrieben werden:
 - I. in den Gewässern der Kreise Heidekrug, Niederung, Tilsit, Magnit, Insterburg, Piltallen und Gumbinnen von Sonnenaufgang an jedem Donnerstage bis Sonnenanfgang an jedem Sonnabend.
 - II. in den Gewässern der übrigen Kreise von Sonnenaufgang an jedem Montage bis zum Sonnabend um Mittag.
 Von dieser Erlaubniss (zu I. und II.) sind alle Schwaneriere, mögen dieselben durch behördliche Anordnung oder durch Vertrag schliesslich sein, ausgeschlossen, insofern nicht die Befischung einzelner Schwaneriere von mir ausdrücklich gestattet wird. Unter keinen Umständen dürfen die einzigen Stellen der Gewässer, welche mit Seilt, Rohr oder Lausen bebanden sind, besetzt werden.
 - b. Das Einheilen und Ertheilassen der zum Zwecke des Fanges von Aalen üblichen ständigen Fischereivorrichtungen wird während der Dauer der ganzen Frühjahrsschönzeit gestattet; dabei haben jedoch die Fischer die wächentlichen Schönzeiten zu beobachten und sind verpflichtet, Fische, welche mit den Aalen zugleich in den ständigen Geräthen gefangen werden und lebend in ihr Gewahrjam kommen, sofort wieder ins Wasser zu setzen.
6. Bei der Ausübung der zu 5a gestatteten Fischerei ist die Anwendung von Fischereigeräthen, deren Maschen in nassem Zustande eine geringere Weite als 2,5 Centimeter haben, verboten.
7. Der Fang von Krebsen, für welche die Schönzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist erst vom 1. Junit ab erlaubt.
8. Jede Art des Fischfanges zu anderen, als den in den vorstehenden Bestimmungen angegebenen Zeiten, ist untersagt.
9. Die Fischerei im sogenannten Knauphaffe, Kreis Heidekrug, wird während der Dauer der Frühjahrsschönzeit gänzlich untersagt, sodas also die zu 5a erwähnte Erlaubniss auf das gedachte Gewässer keine Anwendung findet.
10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, werden, insofern auf dieselben nicht strengere Strafvorschriften Anwendung finden, nach Maßgabe des § 50 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 und § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Außer der gerichtlichen Strafe hat der Contraventent zu gewärtigen, das ihm die zu 5a mitgetheilt ertheilte Erlaubniss zur Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschönzeit gänzlich entzogen wird.

Gumbinnen, den 23. März 1885.

Der königliche Regierungs-Präsident.

Verfügungen und Bekanntmachungen des königlichen Landraths-Amtes.

Das Musterungsgeschäft pro 1885 wird im hiesigen Kreise an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden:

1. **Montag den 20. April in Szillen im Gasthause des Herrn Forstrenter** für das Kirchspiel Szillen mit Ausnahme der Ortschaften Szillen, Hüberken, Uffeinen, Ufelgnen, Uflaufen, Wilsamtschen, Wilsersischen, Wingeruppen und Wittgiren-Stammen.
2. **Dienstag den 21. April in Szillen in demselben Lokal** für die Ortschaften Szillen, Hüberken, Uffeinen, Ufelgnen, Uflaufen, Wilsamtschen, Wilsersischen, Wingeruppen und Wittgiren-Stammen **Kirchspiels Szillen**; für die Ortschaften Schattlaufen, Dirsen und Szieblaufen; **Kirchspiels Grünheyde**; ferner für das Kirchspiel **Jurgeitschen** und für folgende Ortschaften **des Kirchspiels Kraupfischen**: Tiffenwischen mit Weidienen, Wismäiner, Sziebarten, Staggen, Pattßen, Kuschälen, Worrentinen, Gubbätschen, Errehlen, Sakalehnen und Buttufgnen.